Wöchentliche Machrichten.

fur die Oberamts , Begirfe Calwund Meuenbürg.

Mittwoch den 21. November 1827-

Dit Koniglich Burtemberg'fcher Allerhochfter Genehmigung.

Bererdnungen und Befanntmas bes Oberamisgerichts dungen Calm.

Calm. (Beendigung des Pfandbereinigungs Weschafts in der Gemeinde Dedenpfron.) In der Gemeinde Deckenpfronn ift das Pfandbereinigungs . Gefchaft beendigt, und nach dem Urt. 30 des Ginführungs. Befeges in Berbindung mit dem Urt. 12 eben diefes Gefeges werden von nun an in diefer Gemeinde Die Berpfanduns gen gang nach bem Pfandgefen vorge: nommen, und die Concurfe nach dem Prioritats Befet behandelt merden.

Co befchloffen im R. Dberamtsgericht Calm am 15. November 1827. D. Gigel.

Berordnungen und Befanntmas chungen bes Oberamtsgerichts Meuenburg.

Renenburg. (Schulden lie quidation.) In der Ganntfache des weiland Daniel Bofch, Burgers und Schuhmachers bahier, ift jur Schulden gliquidation verbunden mit einem Beigleichs : Berfuch , Lagfahrt auf Donneistag den 22. Rovember b. J.

bestimmt.

Un diefem Tag Morgens & Uhr has ben baber alle biefenigen, welche an die Bertaffenschaftsmaffe des Bojch Un: fprüche in machen haben, diefelben auf dem Rathhaus in Reuenburg entweder in Perfon oder durch gehorig Bevolls machtigte unter Borlegung der Driginals fcuid : Documente geitend ju machen , oder ju gewarten , daß fie von der Dafe fe, unmittelbar nach der Berhandlung, au geschloffen werden.

Co befoloffen im R. Dberamtsgericht Renenburg den 19. October 1827. Pistorius.

Berordnungen und Befanntmas chungen ber Oberamter Calw und Renenburg.

Rach dem RegierungsBlatte bom 1. b. M. Mro. 47 ift durch ein Defret des foniglichen Ministerium Des Innern vom 26. Oftober eine Brandschadens Umla. ge von zwen Rreugern vom hundert

no

m vie

in

11. chr

ten op2 ers

n, lu

7.

uf

effes

fr.

fr. -fr.

-fr. Fr.

ofr. ofr. ofr. ofr.

Bebande Unichlag angeordnet.

Da nun der Gesammtbetrag auf den 1. Januar jur Brandversicherungs Dauptkasse eingeliesert werden muß, so erhalten die Orts : Borsieher den Austrag, nach Anteitung der Häusersteuer Rollen die Umtage sogieich zu besorgen, oder durch ihre Rathsschreiber besorgen zu lassen, und den Gemeindepstegern den Einzug und die Ablieserung bis längsiens den 15. Der. aufzugeben.

Innerhalb deffetben Termins hat jeder Orts Borfieber eine Urfunde an das Oberamt einzusenden, welche enthalten

muß: 1.) die Zahl der Saupt und Rebengebande auf den Grund der auf den 1. Julius vorgezangenen allgemeinen Cataffer Alenderung

2.) den Brandversicherungsanschlag Die-

3.) den Betrag der Umlage nach obis

4.) die Unzeige der wirflich umgelegten Gumme mit Bemerkung des alleufalls figen Borfchuffes.

Da auch ben den Abhören der Rech, nungen von 1826/27 bereits wieder be, mertt worden, das die Orts Borficher in das dem Gemeindepfleger zuzustellen de Einzugsregister ben jedem einzelnen Contribuenten den Betrag der Cataster Cumme nicht bensehen, in welchem Falle das Einzugsregister nicht revidirt werden kann, so werden sie auf Bermeidung dieses Mangels ausdrücklich aufnerklam gemacht.

Den 11. Rovember 1827. R. Oberamt R. Oberamt Renenburg. Caiw. Henenburg. Chmid, D.A.B.

Bernbach. (Schaafwaide.) Dieser neueinzurichtenden Waide werden untergelegt 133 Wran. 3 Betl. Allman. den, von dem Schäfer Jahr aus, Jahr ein zu benngen, 77 Megn. einmädige,

88 don flore strengers non som opinioere

udust throughous.

126 Mrgn. 31/2 Brtl. zwenmabige Wies fen, von Mignelis bis Georgii zu bes fahren, 440 Mrgn. 31/2 Brt!. willfur: lich gebaute Felder, von Martinnii an bis zu ihrem Einbau zu befahren.

baltung des Pforchs für den Schäfer 50 fl. geboten, wer mehr zu bieten Lust hat, wolle sich von jest an bis 31. Des cember 1827 an die unterzeichnete Stelle wenden. Man wird jedem Liebhaber sogleich Nachricht geben, wenn er her, abgeschlagen wird.

Denenburg, ben 23. Oft. 1827. S. Oberamt.

Unterlengenhard, deren Mark, ung fich oberhalbs des Städtchens Lieben, gell auf der Hochebene zwischen dem Nazgold: und Enzthal ausdehnt, ist geson; nen, einen zusammenhängenden Distrikt von 168 Megn. Wechselseld als Schaft waide zu verleihen und einem Schaft weide zu verleihen und einem Schaft ter auf 6 Jahre zur ausschliesslichen Bernügung zu übertassen.

Der Diffrift eignet fich gang vorzüglich jur Baice und es find neben Ueberlaffung des Pforchs darauf bereits 120 fl. geboten.

Die Auffreichs : Berhandlung, wozu die Liebhaver eingeladen werden, findet Freitag den 14. December Morgens 11 Uhr auf der Kathsfrube zu Unterlengen: hard ffatt, und die Pachtzeit nimmt an Lichtmes T. 20 ihren Antang.

Reuenburg, den 6. Rovbr. 1827. R. Oberamt. Sorner.

Die Gemeinde Dofen wird im nachften Jahre fobald es die Witterung geftattet, ein neues Schulhaus bauen.

Die entworfenen und gesestich revidir: ten Ueberschläge weisen folgende Gum-

toriland Daniel Boldo Balgers

Wics zu bes dillfürs nii an

Borbes chäfer n Luft 1. Des Stels bhaber

er her:

ch a fi e Ges Marks Liebens m Nas gefons

gefon: Distrikt Schaf: hafhalven Be:

vorzüg: Ucber: ts 120

findet ens 11 lengen, imt an

27. mt.

n nåch: ing geen. revidir: Gunmen nach : 1 - 3 sid nas) . olonna Grabarbeit 56 fl. 1 fr. Maurerarbeit 1195 fl. 26 fr. Steinhauerarbeit 147 ff. 42 fr. Ipferarbeit u. Beffich 240 fl. Zimmerarbeit, ohne Hol; 725 fl. 43 fr. und Tuhrlohn 567 ft. 6 fr. Schreinerarbeit 207 fl. 16 fr. Schlofferarbeit Stafferarbeit Safnerarbeit 263 fl. 26 fr. 8 fl. 30 fr.

Flaschnerarbeit
Die Arbeiten — Misse und Ueberschläge sind ben dem Schultheissenamte Höfen einzusehen, — werden an tüchtige Handwerksteute, ober an Einen Bauunternehmer mittels Abstreichs abgelassen und ist zu der dißfallsigen Berhandlung

bestimmt, an welchem Tage sich die Lieb, haber Bormittags 9 Uhr auf dem Nath hausse einstnden und sich, um zu der Bers handlung zugelassen zu werden, mit gezweinderäthlichen, obrigkeitlich beglaubigten Zeugnissen über Tüchtigkeit und Färhigkeit, Caution zu leisten, ausweisen wollen.

Renenburg den 9. Rovbr. 1827. R. Oberant, Horner.

Renenburg. (Berkauf.) Am Donnerstag den 29. Robbi. d. J. wird das hiefige Oberzoulitmt unter Leitung der unterzeichneten Stelle

70 Pfund Raffee weisien Zucker

5 — Zibeben 90 — Magsaamen Del

39 — rothes tu.tisches Garn

in angemeffenen Parthien, in offentlis chem Aufstreich jum Berkanf bringen. Die Orts Vorsteher erhalten nun den Auftrag, dieses in ihren Gemeinden mis dem Anfagen bekannt ju machen, daß die Berhandlung auf dem Mathhause das hier vor sich gehen und Bormittags 10 Uhr den Aufang nehmen werde.

Den 12. Rovbr. 1827. R. Kameralamt

Magold. (An die Orts Bor, steher und Acciser.) Höherem Austrage ju Folge, hat die unterzeichneste Stelle zu wissen nothig: wie viel die Wirthe heuer neuen Wein und Obst. Most eingelegt und was sie dar für — dem Nimer nach — bezahlt haben?

Einlegen neuer Weine ber Privaten erstorderich. Daben muß zwischen inn u. ausländischem Weine ein Unterschied gesmacht, und ben Letterem das Land ansgegeben werden, von welchem er einges führt worden ist.

Der Bericht ift innerhalb 8 Ta: gen in der unten angegebenen tabella: rischen Form einzusenden und vom Dits. Borstande, so wie vom Acciser, zu uns terzeichnen.

Da — wo der Orts , Borsteher jus gleich Acciser ift , muß der Bericht nicht nur von diesem , sondern auch noch von einem Mirgliede des Stadt : oder Gemeinde - Raths beurkundet werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß keine förmtichen Reller , Bitatios nen erforderlich sind und daß in dem Bestichte auch diesenigen Weine aufzunehmen seven, welche einzelne Wirthe im Unterlande, oder sonst auswärts in eiges nen, voer fremden Kellern, eingelegt has ben. Den 14. Rovember 1827.

R. Umgelds Rommiffariat Sirfau. Cto B.

Einlegers. 9 a m c 11mil Smi mog = Preis per Mimer Innlande. # 0 ** 83 可以 0113 0 50 Wein. 8 9 42 Mimer | 3mi = = 0 0 113 のは mon @in! = -30 Preis per Muslande. 0 1 2 9 --Mimer 9 -0 23mit Moft. Bemerfungen,

Ragold. (Un die Orts Bors fieher und Accifer.) Das-mir gnadigft übertragene Umgelbe , Rommifa: riat Strfau begreift zwar die Ramerals Alemter Hirfan, Alpirsbach, Ale tenstaig, Dornstetten, Berrens alb, Renenburg, und Reuthin, fo wie das Hof Rameral : Umt Derrens berg in fich; da ich jedoch meinen Wohnfig in der hiefigen Ctabt ju nehe men, Erlaubnig erhalten habe: fo brins ge ich dieß mit dem Unhange jur offente lichen Renntniß, daß die — in amtlis chen Angelegenheiten an mich einzutchikenden Berichte ic. gwar nicht ju franfiren, bingegen immer mit ber Aufschrift: ,,Ronigliche Dienft fach ell ju versehen senen.

Den 14. Rovbr. 1827. Umgelds : Kommissär Stotz.

Das Königliche Umgelds. Kommisariat Hirsau an:

die Accifer der Cameralamter Altenstaig, Berrenalb, Birfan, Reuenburg und Reuthin.

Schon mehrere Accifer und andere ob, rigkeitliche Personen haben sich dadurch vergebliche Mühe gemacht, daß sie in den Rellern der Bierbrauer saueres Bier in der Meinung abgestochen haben dem Biauer werde von diesem Bier die Matzsteuer nachgelässen werden.

Da jedoch befannt ist, daß saueres Bier noch an Farber und Gerber verstaust, oder jum Brandtweinbrennen u. Annegen des Bich Futters benügt werden fann, nach § 3 der Instruktion aber, ein Nachlaß nur dann statt sindet, wenn das Bier, auf keine Weise mehr verwerthet, oder benüst werden kann und wen zugleich, die Nicht: Verschuldung des Abgabes Pflichtigen an einem entstandenen Schaden voll

ståndig nachgewiesen worden ist": so werden die Acciser angewiesen, über saures Bier—an dessen Sauerwer, den übrigens der Brauer ganz unschuldig senn muß, nur dann ein Protokoll auszunehmen, wenn der Brauer dasselbe in ihrer und der Urkunds Person Gegenwart entweder in den Keller saufen lässt, oder solches auf die Strase schüttet.

Ragold den 16. November. 1827. K. Umgelds : Kommissariat Eto 8.

Das Königliche Umgelds. Kommisariat Hirsau

die Orts. Borfieher der Cames ralamter Altensfaig, Herrens alb, Hirfan, Renenburg und Reuthin.

Die Artikel 23 und 57 (3) des Gesches über die Wirthschafts: Abgaben, sprechen sich zwar deutlich aus, daß für alles Mal; — es mag der Abgabe unsterliegen, oder nicht, ein Malsichein geslößt werden musse und daß zu Lösung der Malzscheine nicht blos die Bierbräuser, Brandtweinbrenner und Essisscher, sondern auch alle Landwirthe und Prispaten eine das Malz zum Brennen sur den Hausbrauch und zum Berkauf, oder zu Bieh, Futter verwenz den — verpflichtet seven; gleichwohl kommen hie und da Fälle vor, wornach dies se gesetzichen Bestimmungen übertretten werden.

Borzüglich sind viele Personen der irrigen Meinung, daß Roggen, oder Kernen und Haber, welcher zwar zum
Brandtweinbrennen benüßt, hingegen
vor dem Reissen nicht geneßt oder gemälzt wird, als Malz nicht anzusehen
und sonach auch kein Malzschein für diese Frucht Gattungen zu lösen sev.

Um nun jeden weitern 3weifel über fo flare Bestimmungen des Wirthschafts

Albgaben : Gefetes zu befeitigen , wird biemit Folgendes bekannt gemacht:

1.) Rein Müller ist befugt, irgend Jemand, er sen wer er wolle, Malz ober trockene Frucht zu schroken, wenn ihm nicht zu gleich ein Malzschein dazu vorgewiesen wird.

2.) Kommt Mal; oder Getraide jum Schroten bestimmt, ohne Malischein in die Muhle: fo hat der Muller hies von sogleich dem Acciser seiner Gemeinde Anzeige zu machen und das Schoten bis auf Beiteres einzustellen.

Och oten bis auf Weiteres einzustellen.
3.) Trokenes Malz, wie z. B. Roggen, Kernen und Daber, welches von konzessichen Brennern zu Brandtwein verwendet wird, bezahlt eine Abgabe von 24 fr. 3 hlr. per Simri, während von eingesprengtem, oder genetztem Malze dem Simri nach, nur 21 fr. zu bezahlen sind.

4.) Wer Dinkel in die Muhle bringt, um folchen zuerst gerben, und dann reissen zu lassen, hat sogleich, mithin nicht erst nach beendigtem Gerben einen Malzschein vorzuweisen.

5.) Diejenige Frucht, welche von Land, wirthen und Privaten jum Brennen für den Sausbranch, oder jum Bertaufe gemälzt und geriffen wird, uns terliegt ebenfalls der Malifieuer.

6.) Jedermann, also auch der Privatmann und Landwirth, welcher wirkliches Malz mit ungemalztem oder ungenetztem Getraide vermischt, zum Schroten in die Mühle bringt, hat das ganze Quantum als trokenes Malz dem Simri nach zu 24 fr. 3 htr. zu versteuern.

7.) Wenn gleich das — jur Bieh Füttes rung bestimmte Getraide aller Art, so wie diesenigen Früchte ze. welche Privaten und Landwirthe unter den im Artifel 39 des Gesesses erwähnten Voraussehungen jum Hausbrauche, oder jum Verkauf nach der Eichmaas, brennen, oder um den Lohn brennen lassen, in so weit kein Malidas

TE.

HE

a=

al:

115

11:

11/

11 =

en

eh:

ills

ate

l is

cht

Der

er

111/

06:

irch

in

€ 8

has

bier

res

oers !!

u.

der:

as

bet,

fe

üjt

i d)

68

e m

L

du kommt, der Malisseuer nicht unterliegen: so nuß gleichwohl für als les Getraide, welches geschroten dusternete) gerissen wird, es mag später verwendet, oder benüst werden zu was es will, ein Malischein

gelöst werden.

8.) Um möglichen Unterschleifen vorzubeugen, ift mit Corgfalt barauf gu fehen, daß namentlich folche geschrotes ne Frucht, welche angeblich ju andes ren 3wecken bestimmt ift, nachher nicht ju Erzeugung von Bier, Brandtwein, Effig oder Beffe weder unmit: mittelbar verwendet, noch an Andere ju Diefer Urt von Getrante : Fabrifation, welche ber Malifeuer unterliegt, abaegeben, ober verfauft wird. Es find hieben vorzüglich der Diehstand und die ofonomischen Ginrichtungen folder Landwirthe genau ins Muge ju faffen, auch ift darauf Acht ju haben: ob bas -- angeblich jur Dieh : Futter ung bestimmte Getraide : Quantum mit jenen Berbaltniffen übereinstimme und ob ichon fruber abnliche Ginrichts ungen Ctatt gefunden haben?

9.) Die Acicser haben auf den Malzescheinen immer genau zu bemerken: ob das ihnen zum Schroten angezeigte Malz bereits eingesprengt (genest) sen, oder nicht? indem es namentlich benm Biermalz häusig vorkommt, daß das Malz erst in der Mühle genest

wird.

10.) Zu f 12 der Malz : Instruktion wird noch weiter bestimmt, daß der Maller statt des—durch ihn verloren gegangenen Malzscheines eine beisondere Urkunde über den Erfund des Nachmessens ausstellen muß, welche dem Acciser gleichfalls einzuhändigen und von diesem mit der Nummer des verlohren gegangenen Malzscheines zu versehen ist.

Borffebende Erlauterungen find nun ungefaumt ben Bemeinde Angehorigen be-

kannt gu machen und ben Accifern, im Kalle Die Orts Borffeber Dieg nicht felbft find, fo wie den Mullern besonder mit-

Ragold den 16. November 1827. K. Umgelds : Kommissariat Stos.

Gechingen. (Glaubiger Auferuf.) Es werden alle diezenigen, welsche an die Verlassenschaft bes verstorbes nen Johann Georg Pfatsle. Bauers allhier rechtliche Ansprüche zu machen haben, aufgefodect, diese binen 30 Tagen der unterzeichneten Stelle uns sehlbar anzuzeigen, indem sonst, nach Versus dieserZeit, die unbefannt geblies benen Gläubiger auch unberücksichtigt bleiben wurden.

Calm den 14. November 1827. R. Gerichts Dotariat Calm.

Da es hier nicht selten vorkommt, daß Junde jur Rachtzeit auf den Straffen umher laufen und durch Bellen, Deusten ze den Wandel und die nachtl. Ruste storen, so sieht sich die nuterzeichnete Stelle genothigt, zu verordnen, daß funftig entweder die Besitzer solcher Hunsum 3 fl. gestraft oder diese Hunde todtageschlagen werden.

Calm ben 16. Nov. 1 827. Ctadtichuldheiffenamt.

Calw. (Effringer Galt; Berpacht, ung.) Die Armenpflege hat zu Effrin: gen eine jahrliche Guit von 3 Scheffel 4 Sri. 7 Eckl. Roggen zu erheben; sie wird auf Martini 1827 an den Meist bietenden gegen gleich baare Bezahlung am Samstag den 1. Decbr. d. J. Mittags 11 Uhr auf hiesigem Rathhaus verspachtet werden.

Die Liebhaber jum Bacht, oder jur Erwerbung der Gult für immer, werben auf obige Zeit eingeladen.

Caim, den 20. Rovember 1 8 2 7. Ctiftungs Rath.

Meuenburg. (Dieh Marfts. Abhaltung.) Um Donnerstag den 29. d. Mts. ift allhier wieder Pferde. Rindvieh und Schwein : Markt, ohne Rramer : Martt, woben wieder Bruden: Pflafter : Straffen : und Stand Belds: Grenbeit, fowie unentget bliche Ausstellung der Urfunden, wie am letten Martt, Statt findet. Die Ortsvorstande der Oberamter

Calm und Reuenburg werden insbefonbere um offentliche Befauntmachung bies

fer Ungeige eifucht.

Den 6. Rovember 1827. Stadtschuldheiß Bijder.

Conweiler. Alle diejenige, wels che aus irgend einem Grunde an ben hiefigen Burger und Taglohner, Alt Christoph Schonehaler, eine Forderung ju machen haben, werben hies mit aufgefordert, folche binnen 30 Las gen ben dem Gemeinderath augumelben. Den 16. Rovember 1827.

Der Gemeinderath Borffand Burdle.

Ausserantliche Gegenstände.

Rufringen, DberUmts Berren: berg. (Schulhaus Bau.) 21m Mondtag den 3. December d. J. wer: ben die Roften der Erbanung eines nenen Schulhaufes in offentlichen Abstreich gebracht werden.

Diefeiben mogen betragen: 1.) Abbruch und Abraum 25fl.—fr.

2.) Maurer Arbeit fammt Materialien ohne Suhr: 831ff.35fr.

3.) Steinhauer Arbeit famt Anschaffung der Steine oh: 340fl. 2fr. ne Juhrwerk

4.) Materialien Beifuhr jur

Maurer und Steinhauer. 405ft.20fr. Arbeit 5.) Gipfer Arbeit mit Gin:

Einschluß fammtlicher Materialien und beren Bei

278fl.42fr.

6.) Bimmer Arbeit ohne Baubol; , bingegen mit Gin. fding ber Cagmaaren u. Ragel und beren Benfuhr 731ff.36fr.

7.) Beifahr des Bauholges 8.) Edreiner Urbeit fammt

Soli, Ragel, Leim und Lieferung 9.) Glafer Arbeit 306fl.31fr.

10.) Schloffer Urbeit fammt 429ff.42fr. Maschlagen 11.) Safner Urbeit

12.) Unftreich Arbeit 104fl.16fr. 13.) Pflafterer Urbeit 44fl.48fr. 14.) Berfchiedene Arbeiten 85ff.28fr.

19fl.48fr.

820fl.38fr.

- 4,830fl.56ft.

In Diefer Berhandlung werden tuchtis ge Meifter, welche por beren Eroffnung gemeinderathliche, oberamtlich gefiegelte Bengniffe uber ihr Bermogen und Prabitat ju übergeben haben, auf gedach: ten Dag fruh 9 Uhr nach Rufringen eingeladen.

Berrenberg am 31. Oftober 1827. R. Oberamt.

Ealw. - In einem hiefigen Gafthof ift ein Bambusrohr mit einem fchmargen Rnop. fe, fteben geblieben. 2Bo? - fann ber Gigenthumer in hiefiger Buchdruckeren erfragen.

- Utrich Gehring, Backer, hat in feiner neuen Behaufung benm Ziegelthor ein ichones Logis bis funftig Licht meg ju vermiethen.

Bedingen. (Strohverfauf.) Aus Auftrag des Ronigl. Cameralamts berfauft Unterzeichneter am

Montag ben 26. Rovbr.

Mittags 2. Uhr

2 Fuder Stroh — die ju 3/3 tel aus Dinkel ju 1/3 tel aus Haber Stroh bestehen — im öffentlichen Aufstreich,

wobei fich die Liebhaber einfinden wollen. Berschaftl. Inspector

Ealw. Folgende Backer backen tunftige Woche die Laugenbregeln: Daniel Schumacher Gottlieb Hammer.

Inhalt des Anopfes auf dem Ealwer Rirchenthurm.

Das Manuscript erwähnt nachträglich zu der vom Jahr 1594 gemeldeten Pest; daß in den Jahren 1482, 1502, 1503, 1506, 1550, 1555, 1571, 1594, 1610, 1626, 1635, 1666, Pest und grosses Sterben in Calw und der ganzen Umsgegend gewesen sen, wo es mehrmalen geschah, daß in einem Jahre 500 bis 700 Personen an der Seuche starben.

1503 murde durch Beinrich Schertlin von Leonberg, als Wenhbischoff von Spener und Pfarter ju Bruchsal ber megen des Sterbens nothwendig gewordes ne neue Kirchhof jur Capell eingeweiht. Bon eben diefer Capell welche auf dem Bruhl ftand, hat ber gegenüberliegende Berg den Namen Capellenberg.

36rg Sandt unter das sogenannte Par radies begraben.

1550 flüchtete fich der Erbpring Chrisftoph wegen der Peft, die in Leonberg graffirte, nach Calw.

Die 1477 von Graf Eberhardt gestiffete Universität, welche durch die Pest 1555 und 1594 so stark heimgesucht worden, und zum Theil nach Herrensberg und nach Calw gestüchtet war, hatste an Crusius damals einen ausgezeichnesten Gelehrten, der besonders das Etusdium der greichischen Sprache in unstem Waterlande verbesserte und empor brachste: dieser Erusius war damals Rettor der Universität, und hielt sich mit bessonderer Werthschahung des hiesigen Orts allhier auf.

(Fortfegung folgt.)

Calm. Markipreisse am 17. November 1827. — (Raufhauß.) Eingeführt murden 122 Scheffet Dinckel; 24 Scheffet Saber.

0 1	
Kernen der Scheift. 11ft.48kr.11ft.10kr.10ft. 8kr. Dinekel ## 4pt.45kr. 4pt.32kr. 4pt.24kr. Haber ### 2pt.48kr. 2pt.40kr. 2pt.36kr. Nocken das Simri	Schweineschmalz 10fr.—fr Butter 13fr.12fr. Lichter gegossene 15fr.12fr. Saife 12fr.—fr. Ener —3 um 15fr.—fr.
Erbsen # # # 1fl.20fr.—fl.52fr.—fl.—fr. Brodt'are. Weises Brod 4 Pfund # # 9fr. 1 Rreuzerweck will wagen # # 9/2Coth Die Nichtigkeit obiger Fruchtpreisse bezeugt	

Gedruckt und verlegt von 21. 3. Rivinius, in Calm.